

## Das Freigericht in Eilensen



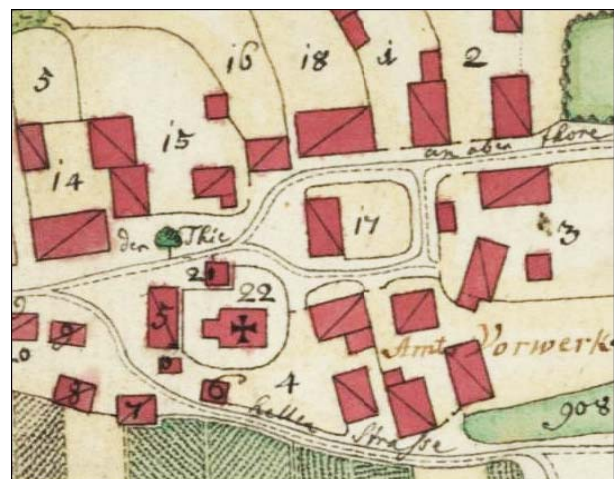
Der Thieplatz in früherer Zeit noch mit dem Kriegerdenkmal und ohne Steinmauer

In Eilensen - dem ältesten der drei „Seedörfer“<sup>1)</sup> Eilensen, Ellensen und Krimmensen - tagte im Mittelalter das germanische Freigericht für das Amt Hunnesrück. Noch heute erinnert der Thieplatz in der Dorfmitte daran.

Während in Oldendorf das Landgericht des Amtes stattfand, so war in Eilensen die "Gerichts- und Malstätte"<sup>2)</sup> für die Freien Bauern, die sog. "Freien"<sup>3)</sup>.

Thieplätze waren in den Dörfern des Mittelalters (vielleicht auch schon in germanischer Zeit) mit Mauern eingefriedete und erhöhte grasbewachsene Plätze, auf denen ein steinerner Tisch unter Linden stand. Hier wurden Versammlungen der Bauern, Bekanntmachungen, Gerichtsverhandlungen und in späterer Zeit Feste der Bauern abgehalten. Viele Plätze im nordwestdeutschen Raum, in etwa bis zur Elbe, tragen noch heute den Namen Thie, Thieplatz oder Thiestätte. Dieser Platz hatte lokalen Bezug und befand sich in der Regel innerhalb von Ortslagen kleiner Siedlungen.

Auf dem "Thie" in Eilensen wurde bis 1771 alle Jahre zu Pfingsten unter der „Gerichts-Linde“ in der Nähe der Kirche bei gutem Wetter das Freigericht abgehalten. Regnete es, ging man in eine Scheune. In älteren Zeiten tagte man im Jahr dreimal, nach 1597 nur noch einmal und nach 1771 nur, wenn eine Veranlassung vorlag. Zugegen bei dem Freigericht waren der Freigraf und seine Beisitzer sowie der Amtmann und der Amtsvogt vom Amt Hunnesrück.



Ortsplan von 1769 mit Gerichts-Linde und Thieplatz \*\*

Der Freigraf wurde von den Freien gewählt, dem Amte vorgestellt und vereidigt. Die Beisitzer ernannte das Amt selbst und vereidigte sie. Es war Pflicht jedes Freien, bei Gericht zu erscheinen. Versäumte er dieses, wurde er nach Befinden bestraft.



Wer drei Jahre nacheinander fernblieb, ging seines Erbes zugunsten des Landesherrn verlustig und musste dieses wieder neu von ihm erwerben.



Der heutige Thieplatz – Foto: U. Freter

Am Freigericht durfte nur ein Freier teilnehmen. Wer kein Freier war, konnte auch keine Gerichtsgüter besitzen. Er konnte aber ein Freier werden, wenn er sich freikaufte.

Ein Freier konnte drei Gerichtsgüter von seinen Eltern erben, doch musste er dafür ein Ansatzgeld zahlen. Durch Kauf allein konnte niemand ein Freigerichtsgut erwerben, sondern nur, wenn er es vom Freigericht selbst empfing.

Der Freizins musste von allen Freigerichtsgütern zu Michaelis <sup>4)</sup> gegeben werden. Solche Güter gab es vor Deitersen, Mackensen, Eilensen, Dassel, Markoldendorf, Holtensen und Amelsen.

Texterklärungen:

- 1) Seedörfer oder Seestädte: Der alte Name ist darauf zurückzuführen, dass bei großen Überschwemmungen der Ilme die Orte wie Inseln aus dem See herausragten.
- 2) Malstätte: Die Orte dieser Gerichtsversammlungen wurden später auch Malstätte bzw. Malstatt genannt und mit Gerichtssteinen gekennzeichnet.
- 3) Freie Bauern: Im geschichtlichen Kontext unterscheidet sich unfreies und freies Bauerntum. Freie Bauern bewirtschafteten ihr eigenes Grundeigentum. Zinsbauern waren persönlich frei, hatten aber Abgaben an den Grundherrn zu entrichten. Hörige mussten Frondienste und Abgaben leisten. Leibeigene waren persönliches Eigentum des Grundherrn.
- 4) Michaelis: Die volkstümliche Bezeichnung des Festes des hl. Michael am 29. September.

\*\*\*) Ausschnitt aus: NLA Hannover Kartensammlung, Mappen Nr. 60, Aufn. 055

- zusammengestellt von U. Freter 12/2018 \_ v1.1 -